

Satzung

„CANTUS-Mitteldeutschland e.V.“

§ 1 Der Name und der Sitz

1. Der Verein führt den Namen CANTUS Mitteldeutschland.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Bad Dürrenberg

§ 2 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die künstlerische und kulturelle Förderung der Bevölkerung durch musikalische Projekte.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufführungen musikalischer Bühnenstücke und sonstiger kultureller Projekte in Bad Dürrenberg und anderen Spielorten der Region Mitteldeutschland, überwiegend mit Amateuren jeder Altersstufe, um damit das kulturelle Leben zu erweitern.

§ 4 Die selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Die Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Vorstandsmitglieder können im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entschädigt und nachgewiesene notwendige Auslagen können auf Antrag ersetzt werden.
4. Der Verein kann haupt-oder nebenberuflich tätige Mitarbeiter entgeltlich beschäftigen.
5. Der Verein finanziert sich zunächst aus Vereinsgeldern sowie aus den Einnahmen aus Aufführungen/Auftritten. Es wird eine Projektförderung auf regionaler und überregionaler Ebene angestrebt.
6. Beim Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Das Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Der Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Bei juristischen Personen ist der Antrag durch eine vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen. In dem Antrag ist die vertretungsberechtigte Person zu benennen, die die juristische Person in der Mitgliederversammlung vertritt. Eine Änderung der vertretungsberechtigten Person ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
6. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann eine Projektmitgliedschaft begründet werden, für die andere Beiträge, eingeschränkte Leistungen des Vereins und eine befristete Dauer der Mitgliedschaft gelten. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
7. Der Vorstand kann durch Beschluss allgemeine Regelungen über die Aufnahme, Voraussetzung und Dauer einer Projektmitgliedschaft und über eingeschränkte Rechte und Pflichten der Projektmitglieder sowie Regelungen zum Übertritt in die Vereinsmitgliedschaft festlegen.

§ 8 Die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Rückerstattung der gezahlten Beiträge erfolgt nicht.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn sein Verhalten wiederholt oder in besonderer Weise dem Verein oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit schadet.
 - b) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - d) wegen unehrenhaften Verhalten und Handlungen.
5. Die Projektmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Projektes.

§ 9 Die Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck wird eine Beitragsordnung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Erstmals ist der Beitrag innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme als Mitglied in voller Höhe durch Einzahlung auf das Vereinskonto zu entrichten. Jeder weitere Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. fällig und wird vom Mitglied auf das Vereinskonto eingezahlt.

4. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung der gezahlten Beiträge.

5. Neben dem Mitgliedsbeitrag können Spenden an den Verein geleistet werden, die im Rahmen der geltenden steuerlichen Vorschriften abzugsfähig sind.

§ 10 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Aufgrund unvorhergesehener Umstände (z. B. Corona) ist eine Verschiebung der Mitgliedsversammlung möglich.

3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Mailadresse gerichtet war.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

6. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Vorstandsmitglied hat doppeltes Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Projektmitglieder haben kein Stimmrecht.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in, der bei CANTUS Schatzmeister/in genannt wird. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.
9. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

10. Der Vorstand kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandsvergütung (Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG) erhalten.

§ 13 Die Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 14 Der Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die Daten aus dem Aufnahmeantrag erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten und Fotos von Auftritten seiner Mitglieder auf der Website CANTUS Mitteldeutschland e. V. nur, wenn das Mitglied zugestimmt hat.

§ 15 Die Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Dürrenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Dürrenberg, den 03.09.2020

Vorstand: für die Mitgliederversammlung